

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg Hygiene- und Schutzkonzept für gemeindliche Gebäude und Anlagen Stand 19.10.2021

Aufgabe der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist es, für ein sicheres und hygienisches Umfeld in den ihm zugeordneten gemeindlichen Gebäuden und Anlagen zu sorgen.

Wir weisen darauf hin, dass sich alle Nutzer selbstständig und regelmäßig über die aktuellen Richtlinien und einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung zu informieren und diese einzuhalten haben.

Mit vorliegendem Konzept informieren wir alle Nutzer, Mieter, Besucher und Veranstalter über die aktuellen Richtlinien und einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Das vorliegende Konzept gilt für folgende Gebäude, Anlagen und deren Räumlichkeiten:

- Frankenland-Halle Ebersdorf
- Schulturnhalle Ebersdorf
- Grund- und Mittelschule Ebersdorf
- Schulsportaußenanlage
- Kultur- und Sporthalle Frohnlach
- Alte Schule Frohnlach
- Bürgerhaus Kleingarnstadt
- [Lehrschwimmbecken der Grund- und Mittelschule Ebersdorf](#)

Es gilt für folgende Angebote in den o. g. Räumlichkeiten:

- Sportausübung, praktische Sportausbildung, Sportveranstaltungen
- außerschulische Bildungsangebote und Erwachsenenbildung
- Proben von Laienensembles im Musik-, und Gesangsbereich
- öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen
- allgemeine Vermietung und Nutzung der Räumlichkeiten
- kulturelle Veranstaltungen
- Gastronomiebetrieb im Rahmen der vorstehend genannten Angebote

[Für Schulen findet der Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung statt.](#)

[Im Zuge von Schulveranstaltungen oder Angeboten der Notbetreuung gilt dieses Hygiene- und Schutzkonzept der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg nur subsidiär gegenüber dem für Schulen.](#)

Allgemeine Regelungen

Verwehrung des Zutritts

Keinen Zutritt zu den Angeboten haben:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen (unabhängig von geimpft oder genesen) mit positivem Testergebnis*
- Personen (unabhängig von geimpft oder genesen) mit COVID-19 assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)**

* Bei positivem Testergebnis dürfen die Einrichtungen nicht betreten werden. Es besteht Absonderungspflicht (Isolation). Die betroffene Person sollte über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren bzw. sich über das weitere Vorgehen informieren lassen.

** Sollten Personen (Besucher und Mitwirkende) während der Wahrnehmung eines Angebots typische Symptome für eine Infektion mit SARS-CoV-2 entwickeln, haben sie umgehend die Räumlichkeiten zu verlassen und den Veranstalter/Ausrichter zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Oberflächen müssen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden. Zudem sind die entsprechenden Räumlichkeiten gut zu durchlüften.

Allgemeine Verhaltensregeln

- Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen.
- Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske).
- Ausreichende Handhygiene
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen
- Beim Betreten/Verlassen von Einrichtungen sind Wartschlangen zu vermeiden

Zugangsbeschränkungen / 3G-Regel: geimpft, genesen, getestet

Bei 7-Tage-Inzidenz über 35 darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind*. Der Verein/Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht bekannt, wann die 3G-Regelung gilt (wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, tritt die 3G-Regel am übernächsten Tag in Kraft).

*Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Tests

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis (den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entsprechend) hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erbringen auf Basis

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- oder eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schüler/-innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schüler/-innen mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht).

Die Maskenpflicht gilt nicht:

- am festen Sitz-, oder Stehplatz, solange der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes gewahrt ist
- für Gäste, die ein gastronomische Angebot wahrnehmen, solange sie am Tisch, bzw. an einem fest zugewiesenem Platz, sitzen
- für Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist
- beim Sporttreiben
- beim Singen und Musizieren

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen aus gesundheitlichen Gründen mit schriftlichem ärztlichen Zeugnis

Lüften

Generell ist die Lüftungsfrequenz immer der Raumgröße und der anwesenden Gruppengröße anzupassen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

In der Frankenland-Halle (inkl. Nebenhalle und Kegelbahn) erfolgt eine ständige Frischluftzufuhr über die automatisch betriebenen raumlufotechnischen Anlagen.

In der Kultur- und Sporthalle haben alle Trainingsgruppen eine 20-minütige Unterbrechung zwischen dem Wechsel der Hallennutzer einzuhalten. Die Abluftanlage in der Halle (Bedienung im Erste-Hilfe Raum) ist bei Trainingsende manuell einzuschalten.

Im Lehrschwimmbecken ist die Frischluftzufuhr und Abluft mit automatisch betriebenen raumlufotechnischen Anlagen geregelt.

In allen anderen Einrichtungen ist ebenfalls eine 20-minütige Unterbrechung zwischen dem Nutzerwechsel als Lüftungspause einzuhalten.

Im Rahmen des jeweiligen Nutzungszwecks sind entsprechend den Empfehlungen der Fachverbände und Bundesbehörden ausreichend Lüftungspausen (z. B. beim Sportbetrieb 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) zu gewährleisten.

~~Spätestens nach 120 Minuten muss komplett durchgelüftet werden.~~

Reinigung und Desinfektion

Die gemeindlichen Einrichtungen werden regelmäßig und der Nutzerfrequenz angepasst durch gemeindliches Personal oder einen dafür beauftragten, externen Dienstleister gereinigt.

Zusätzlich sind die Nutzergruppen für die Desinfektion von allgemein und häufig benutzten Gegenständen (z. B. Übungsmaterial, Arbeitsgeräte, Türklinken und Handläufe) nach der Benutzung verantwortlich. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird seitens der Gemeinde Ebersdorf bereitgestellt.

Nutzungszeiten

Es muss so viel Zeit eingeplant werden, dass die Desinfektion der benutzten Gegenstände sichergestellt und die Einrichtungen ausreichend gelüftet werden können.

Im Bereich Sport, **insbesondere bei Nutzung des Lehrschwimmbeckens**, muss zusätzlich Körperhygiene und Kleiderwechsel durchführbar sein.

Ggf. sind die Nutzungszeiten entsprechend zu verändern.

Bei Angeboten in Form von Kursen mit regelmäßigen Terminen werden feste, gleichbleibende Gruppen empfohlen, die möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut werden.

Parkplatzkonzept

Soweit Parkplätze von Besucher/innen, Mitwirkenden und weiteren teilnehmenden bzw. beteiligten Personen genutzt werden, sollen Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Soweit erforderlich sollen dazu Einweiser/innen eingesetzt werden.

Spezielle Regelungen

Kontaktdatenerfassung

- ~~Pflicht bei gastronomischen Angebot.~~
- Pflicht bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Pflicht bei kulturellen Veranstaltungen **mit Tanzmusik**
- ~~Pflicht bei Chor- und Musikproben~~
- ~~Pflicht bei Sportbetrieb mit Zuschauern~~
- Aus infektionstechnischen Gründen wird eine Kontaktdatenerfassung jedoch auch bei einer geringeren Personenzahl weiterhin empfohlen.
- Erfassung in schriftlicher oder elektronischer Form möglich.
- Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

Infektionsschutzkonzepte

Pflicht bei Chor- und Musikproben, unabhängig von der Personenzahl.

Pflicht bei kulturellen Veranstaltungen, unabhängig von der Personenzahl.

Bei Angeboten mit mehr als 100 Personen ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept vom Nutzer zu erarbeiten.

Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium wird für besondere Bereiche infektionsschutzrechtliche Rahmenkonzepte bekanntmachen. In den hiervon erfassten Bereichen haben die davon betroffenen Betreiber/Veranstalter Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, die den Bestimmungen des Rahmenkonzepts zu entsprechen haben.

Bei Angeboten mit weniger als 100 Personen muss kein individuelles Infektionsschutzkonzept vom Nutzer erarbeitet werden.

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg empfiehlt jedem Nutzer aber weiterhin ein, auf den jeweiligen Standort und die jeweilige Nutzungsart zugeschnittenes, Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Fachverbände sowie im Speziellen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – zu erstellen.
Zusätzlich gilt der allgemeine Nutzungsvertrag.

Sportbetrieb und Sportveranstaltungen

Sport ist wieder ohne Einschränkungen möglich. Es gelten nur die allgemeinen Regeln:

- Kontaktsport in allen Sportarten gestattet.
- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich.
- Nutzung von Umkleiden und Duschen gestattet (Mindestabstand muss gewahrt werden, ausgewiesene Personenbegrenzungen beachten).
- Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich.
- Gastronomie möglich.
- Veranstaltungen mit Zuschauern möglich.
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht (Sportausübung ausgenommen).
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht.

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 35 gilt die 3G-Regelung.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung inzidenzunabhängig immer.

~~Davon ausgenommen sind Personen, die einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, d.h. laut Definition des BLSV hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige im Verein.~~

Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-Regelung gilt nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen.

Weitere Einschränkungen gelten, wenn die Krankenhausampel die Stufen Gelb oder Rot erreicht.

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Kultur, d.h. es ist ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es ist eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen.

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen (Vereinssitzungen) nicht erforderlich.

Wird in Verbindung mit dem Sportbetrieb ein gastronomisches Angebot vorgehalten, gelten bis 999 Teilnehmer die Vorgaben des Rahmenkonzepts Gastronomie, ab 1.000 Teilnehmer gilt zudem das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen.

Es wird auf die Bekanntmachung des infektionsschutzrechtlichen Rahmenkonzeptes mit seinen speziellen, ergänzenden Vorgaben der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (Rahmenkonzept Sport) verwiesen.

Kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen sind nur solche, die planmäßig, zeitlich eingegrenzt und durch einen kulturellen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Größere kulturelle Veranstaltungen sind solche mit mehr als 1.000 Personen.

Der Veranstalter hat das Wahlrecht, ob unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz zwischen festen Sitz- und Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder ob bei durchgängiger Maskenpflicht auf die Einhaltung von Mindestabständen verzichtet wird (Vollauslastung).

In Bezug auf Mitwirkende sind der Mindestabstand und die Maskenpflicht grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit ihr nicht vereinbar ist, also z.B. während des Auftritts. In den Umkleiden oder auf dem Weg zur Bühne bzw. von ihr weg gilt immer, wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann, Maskenpflicht.

Für kulturelle Veranstaltungen ist vom Veranstalter ein speziell auf den Betrieb abgestimmtes individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen, bei mehr als 1.000 Personen unverlangt, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Der Veranstalter hat Kontaktdaten zu erheben, **wenn die Veranstaltung mit Tanzmusik und/oder mehr als 1.000 Personen stattfindet.**

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 35 gilt die 3G-Regelung. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung inzidenzunabhängig immer.

~~Davon ausgenommen sind Personen, die einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, d.h. laut Definition des BLSV hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige im Verein.~~

Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt außerdem:

- In der Frankenland-Halle und der Kultur- und Sporthalle darf die Besucherkapazität zu 100 % genutzt werden.
- Sollen in der Frankenland-Halle mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht (s. o.) sicherzustellen.
- Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
- ~~Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.~~
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.
- Es gilt inzidenzunabhängig die 3G-Regelung.

Gastronomie

Für gastronomische Angebote gilt ergänzend:

- ~~In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.~~
- ~~In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.~~
- Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.
- Für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept. Die darin enthaltenen Regelungen sind vollständig einzuhalten.

Laienmusik und Gesang

Die für die Durchführung der Probe verantwortlichen Vereine erstellen ein speziell auf den Probenbetrieb abgestimmtes individuelles Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Beachtung der geltenden Rechtslage, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

~~Die Kontaktdatenerfassung ist Pflicht.~~

Die Maskenpflicht für Proben-Teilnehmer entfällt unter den folgenden Voraussetzungen:

- am festen Sitz-/Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören;
- soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang.

Bei Veranstaltungen im Bereich Laienmusik und Amateurtheater sind die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen zu beachten.

Für Proben und Konzerte im Bereich Laienmusik und Amateurtheater wird auf die Bekanntmachung des infektionsschutzrechtlichen Rahmenkonzeptes mit seinen speziellen, ergänzenden Vorgaben der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege (Rahmenkonzept für Proben in den Bereich Laienmusik und Amateurtheater) verwiesen.

Nutzung des Lehrschwimmbeckens

Für den Schwimmbetrieb gelten die Vorgaben gem. des Rahmenkonzepts für Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibäder sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels und im Bereich des Vereinssports zusätzlich die Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport, jeweils in der gültigen Fassung.

Die Schulverwaltung kann für den Schulschwimmunterricht auf eigene Verantwortung abweichende Regelungen treffen, so lange der Schwimmunterricht im festen Klassenverbund durchgeführt wird.

Verhalten in Duschen und Umkleiden

In Duschen und Umkleiden ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In den Umkleiden sind entsprechende Plätze ausgewiesen. In den Duschräumen kann nur jede zweite Dusche benutzt werden. Auf entsprechende Kennzeichnungen ist zu achten.

Haartrockner dürfen nur mit einem Abstand von 2 m genutzt werden. Die nicht nutzbaren Geräte sind vom Strom genommen und entsprechend gekennzeichnet. Eigene Haartrocknungsgeräte dürfen nicht verwendet werden.

Kontaktflächen

Häufig genutzte Kontaktflächen wie Geländer, Türkäufe, Griffe von Haartrocknern etc. sind regelmäßig zu desinfizieren. Dies obliegt dem jeweiligen Nutzer (Lehrer oder Kursleiter).

Maskenpflicht

Im gesamten Nassbereich des Lehrschwimmbeckens entfällt die Maskenpflicht.

Hinweise

Hausrecht und Kontrolle

Sollte bei unangemeldeten, stichprobenartigen Kontrollgängen festgestellt werden, dass gegen das Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg verstoßen wurde, wird die entsprechende Sportanlage im Härtefall für den betreffenden Nutzer gesperrt. Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg darf als Betreiber der Sportanlagen vom Hausrecht Gebrauch machen.

Verschärfte Maßnahmen (Krankenhausampel)

Bei erhöhten Krankenhauseinweisungen:

- Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2
- Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere Notwendigkeit von PCR-Tests
- Kontaktbeschränkungen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Bei erhöhter Intensivbettenbelegung: weitere Schutzmaßnahmen

Rechtliche Grundlagen

Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021

- Rahmenhygienekonzept Sport
- Rahmenhygienekonzept Gastronomie
- Rahmenhygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater
- Rahmenhygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen
- [Rahmenkonzept für Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibäder sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels](#)

in den jeweils gültigen Fassungen

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollten Änderungen bedingt durch die jeweils aktuelle COVID-19-Situation notwendig werden, behält sich die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg vor, die bisher geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie abgeschlossene Mietverträge sofort zu modifizieren und Veranstaltungen notfalls abzusagen.

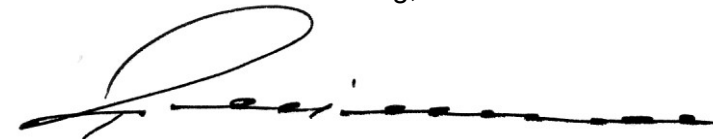
Zur Kenntnis und Weiterleitung an

- Vereinsvorsitzende
- Nutzer, Mieter und Veranstalter
- Hallenwarte und Hausmeister der Anlagen und Einrichtungen
- Schulleiter
- Website und Kommunenfunk der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Corona-Ansprechpartner für den Bereich Kultur Sport

Melanie Bischoff, bischoffm@ebersdorf.de, Tel. 09562/385-214

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, 19.10.2021



Reisenweber
Erster Bürgermeister